

Geschäftsordnung des Rektorats

§ 1 Aufgaben des Rektorats

Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr. 120/2002, i.d.g.F., nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Rektorats zählen insbesondere die im § 22 Abs. 1 Z 1-16 UG 2002 angeführten Aufgaben. Gegenüber dem Universitätsrat wird das Rektorat vom Rektor vertreten.

§ 2 Mitglieder des Rektorats

Dem Rektorat gehören der Rektor, die Vizerektorin für Forschung und der Vizerektor für Internationales und Interne Kommunikation an.

§ 3 Grundsätze der Funktionsausübung

1. Die Mitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Beschlussfassung des Rektorats herbeizuführen, wenn es der Auffassung ist, dass sich ein Vorgang auf einen anderen Geschäftsbereich auswirken könnte.
2. Der Rektor ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten, die in die selbständige Kompetenz der Vizerektorin bzw. des Vizerektors fallen, zu informieren.
3. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet und sind in ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Dem Rektor steht die Richtlinienkompetenz zu.

§ 4 Verantwortung und Kompetenzen

1. Folgende Angelegenheiten **werden von den Mitgliedern des Rektorats gemeinsam** wahrgenommen:
 - a) Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
 - b) Weiterentwicklung der Satzung und Vorlage entsprechender Änderungen an den Senat
 - c) Fortschreibung und Weiterentwicklung des Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
 - d) Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat
 - e) Entscheidung über die Verwendung der Kostenersätze gemäß §§ 26 Abs. 3 und 27 Abs. 3 UG 2002
 - f) Mitwirkung an der Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrates
 - g) Erteilung von Lehrbefugnissen
 - h) Veranlassung von Evaluierungen
 - i) Stellungnahme zu den Curricula

2. Folgende Aufgaben werden **vom Rektor** wahrgenommen:
- a) Bestellung der Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten
 - b) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten
 - c) Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens und die Führung des Haushaltes der Universität
 - d) Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gemäß § 28 Abs. 1 UG 2002
 - e) Leitung des Rechnungswesens
 - f) Budgetzuteilung
 - g) Erstellung des jährlichen Leistungsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - h) Ausschreibung von Stellen (§§ 98 Abs. 2 und 107 Abs. 1 UG 2002)
 - i) Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den einzelnen Organisationseinheiten
 - j) Führung der Universitätsverwaltung
 - k) Mitteilung über das Aufgreifen von Dienstleistungen
 - l) Untersagung von Projekten gemäß § 26 Abs. 1 UG 2002
 - m) Entziehung einer Berechtigung gemäß § 27 Abs. 1 UG 2002
 - n) Fristsetzung und Ersatzvornahme im Zusammenhang mit der Säumnis von Organen
 - o) Feststellung gemäß § 52b Abs. 1 Z 2 VBG 1948
 - p) Vornahme akademischer Ehrungen

3. Folgende Aufgaben werden **vom Rektor** wahrgenommen:
- a) Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen
 - b) Festsetzung der allgemeinen Zulassungsfrist sowie Abweichungen für Universitätslehrgänge
 - c) Koordination und Sicherstellung des Studien- und Prüfungsbetriebes
 - d) Aufnahme der Studierenden
 - e) Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe
 - f) Alle Maßnahmen, die sich mit Ausnahme des § 61 Abs. 1 und 5 UG 2002 aus den §§ 60-68 UG 2002 ergeben.
 - g) Entscheidungen und Verfügungen gemäß § 92 UG 2002
 - h) Vergabe der Stipendien zur Förderung besonderer Studienleistungen für Studierende aus dem Alpen-Adria-Raum gem. § 12, Teil D der Satzung

Mit der Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 4 Abs. 3 lit. a – h im Namen des Rektors wird die Studienrektorin/der Studienrektor beauftragt.

4. Folgende Aufgaben werden **von der Vizerektorin für Forschung** wahrgenommen:
- a) Obsorge für Forschung und Entwicklung, einschließlich der Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis
 - b) Erstellung der Wissensbilanz
 - c) Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems
 - d) Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen

5. Folgende Aufgaben werden **vom Vizerektor für Internationales und Interne Kommunikation** wahrgenommen:
 - a) Anbahnung und Pflege internationaler Beziehungen und Kooperationen
 - b) Organisation der internen Kommunikation
 - c) Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß § 3 Abs. 9 UG 2002
6. Alle übrigen Aufgaben sind im Rahmen einer Sitzung (§ 6) durch Beschluss einem Mitglied, zwei Mitgliedern oder allen Mitgliedern des Rektorats zu Erledigung zuzuteilen.

§ 5 Vertretung

1. Die Vertretungen der Mitglieder des Rektorats werden jeweils im Einzelfall geregelt und entsprechend bekannt gemacht.
2. Wenn eine Regelung gemäß Abs. 1 nicht möglich ist, vertritt die Vizerektorin für Forschung den Rektor.
3. Sollte die Regelung des Abs. 2 nicht möglich sein, vertritt der Vizerektor für Internationales und Interne Kommunikation den Rektor.
4. Bei Abwesenheit des Rektors und Verhinderung eines der Vizerektoren vertritt der jeweils andere Vizerektor die Universität.

§ 6 Sitzungen des Rektorats

1. Das Rektorat tagt grundsätzlich einmal pro Woche unter dem Vorsitz des Rektors.
2. Erledigungen in Angelegenheiten, die von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind, müssen in einer Sitzung behandelt und beschlossen werden.
3. Der Rektor lädt die Mitglieder des Rektorats unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
4. An den Sitzungen des Rektorats nehmen bei Bedarf auch die Dekaninnen und Dekane („Board“) sowie vom Rektorat geladene Auskunftspersonen („Strategiekreis“) teil.

§ 7 Sitzungsablauf

1. Die Sitzungen des Rektorats sind grundsätzlich nicht öffentlich. Darüber hinaus kann das Rektorat bei Bedarf oder auf Wunsch die Hinzuziehung von Auskunftspersonen beschließen.
2. Zu Beginn der Sitzung haben der Rektor und die Vizerektoren jeweils über die in ihren Aufgabenbereich in der Zwischenzeit eingegangenen bzw. erledigten Geschäftsstücke zu berichten.
3. Bestehen Zweifel, ob ein e Angelegenheit von einem Mitglied, von zwei Mitgliedern oder allen Mitgliedern zu erledigen ist, hat das Rektorat über die Zuständigkeit einen Beschluss zu fassen.
4. Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Abstimmungen erfolgen in den Kategorien „Stimme dafür“, „Stimme dagegen“.
5. Bei Stimmenmehrheit gegen den Rektor hat dieser ein Vetorecht.

§ 8 Niederschrift

1. Über jede Sitzung des Rektorats wird eine Niederschrift aufgenommen.
2. Die Niederschrift enthält mindestens Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, Beschlussfassungen und Beratungsergebnisse.
3. Die genehmigte Niederschrift wird vom Rektor unterzeichnet. Jedes Mitglied des Rektorats erhält eine Kopie der Niederschrift. Soweit weitere Unterrichtungen notwendig sind, entscheidet darüber das Rektorat.

§ 9 Betriebsrat, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Bei der Geschäftsführung des Rektorats sind die den Betriebsräten sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen aufgrund der Gesetze und der Satzung der Universität Klagenfurt zustehenden Mitwirkungs- bzw. Anhörungsrechte zu berücksichtigen.

§ 10 Inkrafttreten, Änderungen

Die gegenständliche Geschäftsordnung sowie jede Änderung der Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Universitätsrat mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.